

Synopse Betriebssatzungsänderung der Kliniken des Ostalbkreises

(Auszug der betroffenen Paragraphen)

Alte Fassung vom 22. März 1994
zuletzt geändert am 25. Juli 2000

Entwurf neue Fassung durch
Änderungssatzung vom 15. Dezember 2009

Betriebssatzung
für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises
vom 22. März 1994, geändert durch die Beschlüsse
vom 28. Juli 1998 und 25. Juli 2000

Betriebssatzung
für die ~~Kreiskrankenhäuser~~-Kliniken des Ostalbkreises
~~vom 22. März 1994, geändert durch die Beschlüsse~~
~~vom 28. Juli 1998 und 25. Juli 2000~~

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Nr. 2 Landeskrankenhausgesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i. V. m. § 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 22. März 1994 die Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises beschlossen, die durch die Beschlüsse vom 28.07.1998 und 25.07.2000 wie folgt geändert wurde:

Aufgrund des § 38 Abs. 2 Nr. 2 Landeskrankenhausgesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und anderer Gesetze vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) i. V. m. § 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 22. März 1994 die Betriebssatzung für die Kreiskrankenhäuser des Ostalbkreises beschlossen, die durch die Beschlüsse vom 28.07.1998 ~~und~~, 25.07.2000 ~~und~~ **15.12.2009** wie folgt geändert wurde:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz der Unternehmen

- (1) Die Kreiskrankenhäuser
- Ostalb-Klinikum Aalen und Klinik am Ipf Bopfingen,
 - Virngrund-Klinik Ellwangen,
 - Stauferklinik Schwäbisch Gmünd und Margaritenhospital Schwäbisch Gmünd

werden jeweils als ein Unternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

- (2) Die Namen der drei Unternehmen lauten:
- „Ostalb-Klinikum Aalen/Klinik am Ipf Bopfingen“,
 - „Virngrund-Klinik Ellwangen“,
 - „Klinikum Schwäbisch Gmünd“.

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz der Unternehmen

- (1) Die Kreiskrankenhäuser
- Ostalb-Klinikum Aalen ~~und Klinik am Ipf Bopfingen~~,
 - **St. Anna**-Virngrund-Klinik Ellwangen, ~~und~~
 - Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd ~~und Margaritenhospital Schwäbisch Gmünd~~

werden jeweils als ein Unternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebes im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

- (2) Die Namen der drei Unternehmen lauten:
- „Ostalb-Klinikum Aalen/~~Klinik am Ipf Bopfingen~~“,
 - „**St. Anna**-Virngrund-Klinik Ellwangen“,
 - „**Stauferk**linikum Schwäbisch Gmünd“.

<p>(3) Der Sitz des Unternehmens</p> <ul style="list-style-type: none">- „Ostalb-Klinikum Aalen/Klinik am Ipf Bopfingen“ ist Aalen,- „Virngrund-Klinik Ellwangen“ ist Ellwangen,- „Klinikum Schwäbisch Gmünd“ ist Mutlangen.	<p>(3) Der Sitz des Unternehmens</p> <ul style="list-style-type: none">- „Ostalb-Klinikum Aalen/Klinik am Ipf Bopfingen“ ist Aalen,- „St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen“ ist Ellwangen,- „StauferKlinikum Schwäbisch Gmünd“ ist Mutlangen.
<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand der Unternehmen</p> <p>(2) Aufgabe der drei Unternehmen ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb, der zu ihnen gehörenden Krankenhäuser (§ 1) und Pflegeeinrichtungen, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe, wie z. B. Personalwohnheime und Ausbildungsstätten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand der Unternehmen</p> <p>(2) Aufgabe der drei Unternehmen ist der ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betrieb, der zu ihnen gehörenden Krankenhäuser (§ 1) und Pflegeeinrichtungen, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe, wie z. B. Personalwohnheime, und Ausbildungsstätten und Medizinische Dienstleistungszentren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Organe</u></p> <p>(1) Zuständige Organe der Unternehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Kreistag (§ 5),- der Betriebsausschuss (§ 6 und § 7),- der Landrat (§ 8),- die Betriebsleitungen (§ 9 bis § 11).	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Organe</u></p> <p>(1) Zuständige Organe der Unternehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Kreistag (§ 5),- der Betriebsausschuss Krankenhausausschuss (§ 6 und § 7),- der Landrat (§ 8),- die Betriebsleitungen (§ 9 bis § 11).
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Kreistags</p> <p>(1) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung für Baden-Württemberg (insbesondere § 34 Abs. 2) und nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes vorbehalten sind. Alle übrigen Aufgaben werden dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder den Betriebsleitungen übertragen.</p> <p>(2) Der Kreistag entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Nach § 34 Abs. 2 Landkreisordnung</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,- Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Kreistags</p> <p>(1) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung für Baden-Württemberg (insbesondere § 34 Abs. 2) und nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes vorbehalten sind. Alle übrigen Aufgaben werden dem Betriebsausschuss Krankenhausausschuss, dem Landrat oder den Betriebsleitungen übertragen.</p> <p>(2) Der Kreistag entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Nach § 34 Abs. 2 Landkreisordnung</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses Krankenhausausschusses,- Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,

<ul style="list-style-type: none">- Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,- Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,- Erlass des Wirtschaftsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,- Verfügung über Vermögen, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.	<ul style="list-style-type: none">- Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,- Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,- Erlass des Wirtschaftsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,- Verfügung über Vermögen, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
<p style="text-align: center;">§ 6 Bildung und Besetzung des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten der in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Zahl von Kreisräten.</p> <p>(4) Die Krankenhausdirektoren nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen, sofern dem Personalrat ein Mitwirkungsrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zusteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Bildung und Besetzung des Krankenhausausschusses Betriebsausschusses</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten der in § 1 Abs. 1 genannten Unternehmen wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung Krankenhausausschuss führt.</p> <p>(2) Der Krankenhausausschuss Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Zahl von Kreisräten.</p> <p>(4) Die Krankenhausdirektoren nehmen an den Sitzungen des Krankenhausausschusses Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Jeweils ein Vertreter der örtlichen Personalräte und des Gesamtpersonalrats sind berechtigt, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses Betriebsausschusses teilzunehmen, sofern dem Personalrat ein Mitwirkungsrecht nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zusteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten der Unternehmen vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz oder diese Betriebsatzung die Zuständigkeit des Kreistags, des Landrats oder der Betriebsleitung begründet ist. Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Krankenhausausschusses Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Krankenhausausschuss Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten der Unternehmen vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Krankenhausausschuss Betriebsausschuss entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz oder diese Betriebsatzung die Zuständigkeit des Kreistags, des Landrats oder der Betriebsleitung begründet ist. Insbesondere entscheidet der Krankenhausausschuss Betriebsausschuss über:</p>

<p>a) Die allgemeine Festsetzung von Tarifen, b) die erstmalige Festsetzung und wesentliche Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen, c) die Bestellung, Abberufung und Entlassung der Stellvertreter der Mitglieder der Betriebsleitungen, d) die Einstellung und Entlassung von Chefärzten, e) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 € bis 2,5 Mio. € im Einzelfall, f) der Vollzug des Wirtschaftsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall, a) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt oder b) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesummen beträgt,</p>	<p>a) Die-die allgemeine Festsetzung von Tarifen, b) die erstmalige Festsetzung und wesentliche Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen, c) die Bestellung, Abberufung und Entlassung der Stellvertreter der Mitglieder der Betriebsleitungen, d) die Einstellung und Entlassung von Chefärzten, e) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 € bis 2,5 Mio. € im Einzelfall, f) der-den Vollzug des Wirtschaftsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als 250.000 € im Einzelfall, a) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt oder b) wenn der Erhöhungsbetrag mehr als 20 % der ursprünglichen Vergabesummen beträgt,</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Landrats</p> <p>(2) Der Landrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten nach Anhörung der Betriebsleitung, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind.</p> <p>(3) Der Landrat entscheidet außerdem in den Fällen</p> <p>a) des § 9 Abs. 5, wenn eine einstimmige Entscheidung der Krankenhausdirektoren nicht zustande kommt, b) des § 9 Abs. 6 b, wenn die Betriebsleitungen sich auf einen einheitlichen Vorschlag und eine einheitliche Vorlage nicht einigen können.</p> <p>Der Landrat informiert den Betriebsausschuss über die von ihm gemäß Buchstaben a) und b) getroffenen Entscheidungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Landrats</p> <p>(2) Der Landrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten nach Anhörung der Betriebsleitung, soweit nicht der Kreistag oder der Krankenhausausschuss Betriebsausschuss zuständig sind.</p> <p>(3) Der Landrat entscheidet außerdem in den Fällen</p> <p>a) des § 9 Abs. 5, wenn eine einstimmige Entscheidung der Krankenhausdirektoren nicht zustande kommt, b) des § 9 Abs. 6 b, wenn die Betriebsleitungen sich auf einen einheitlichen Vorschlag und eine einheitliche Vorlage nicht einigen können.</p> <p>Der Landrat informiert den Krankenhausausschuss Betriebsausschuss über die von ihm gemäß Buchstaben a) und b) getroffenen Entscheidungen.</p>

§ 9
Zusammensetzung der Betriebsleitungen
und ihr Zusammenwirken

- (2) Jede der Betriebsleitungen besteht aus den Mitgliedern des Krankenhausdirektoriums im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes, nämlich
- dem Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsbereichs (Krankenhausdirektor)
 - dem Leitenden Arzt (Ärztlicher Direktor)
 - der Leitenden Krankenpflegekraft (Pflegedirektor).

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

- (3) Erster Betriebsleiter ist der Krankenhausdirektor. Er vertritt das Unternehmen nach außen. Die Betriebsleitung kann Beamte oder Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (6) In Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig ist, gilt folgendes:
- a) Soweit nur ein Unternehmen berührt ist, erstellt dessen Betriebsleitung (in der Regel der Krankenhausdirektor) die Vorlagen und vertritt sie im jeweils zuständigen Gremium.
 - b) Soweit mehrere Unternehmen berührt sind, erarbeiten die Betriebsleitungen (in der Regel durch die Krankenhausdirektoren) gemeinsame Vorschläge und Vorlagen.

Die Koordinierung des Geschäftsgangs ist Aufgabe des Koordinierenden Krankenhausdirektors (§ 10 Abs. 4). Dieser vertritt in der Regel die Vorlage in den Gremien.
 - c) Die Geschäftsführung für den Betriebsausschuss obliegt dem Koordinierenden Krankenhausdirektor (§ 10 Abs. 4).
- (9) Über die Geschäftsverteilung und Verfahrensabläufe innerhalb der jeweiligen Betriebsleitungen und zwischen den Betriebsleitungen beschließt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 9
Zusammensetzung der Betriebsleitungen
und ihr Zusammenwirken

- (2) Jede der Betriebsleitungen besteht aus den Mitgliedern des Krankenhausdirektoriums ~~im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes~~, nämlich
- dem ~~Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsbereichs~~ (Krankenhausdirektor),
 - dem ~~Leitenden Arzt~~ (Ärztliche~~n~~ Direktor) **und**
 - der~~m~~ **Leitenden Krankenpflegekraft** (Pflegedirektor).

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

- (3) Erster Betriebsleiter ist der Krankenhausdirektor. Er vertritt das Unternehmen nach außen. Die Betriebsleitung kann Beamte oder **Angestellte-Beschäftigte** in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
- (6) In Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Kreistag oder der **Krankenhausausschuss Betriebsausschuss** zuständig ist, gilt folgendes:
- a) Soweit nur ein Unternehmen berührt ist, erstellt dessen Betriebsleitung (in der Regel der Krankenhausdirektor) die Vorlagen und vertritt sie im jeweils zuständigen Gremium.
 - b) Soweit mehrere Unternehmen berührt sind, erarbeiten die Betriebsleitungen (in der Regel durch die Krankenhausdirektoren) gemeinsame Vorschläge und Vorlagen.

Die Koordinierung des Geschäftsgangs ist Aufgabe des Koordinierenden Krankenhausdirektors (§ 10 Abs. 4). Dieser vertritt in der Regel die Vorlage in den Gremien.
 - c) Die Geschäftsführung für den **Krankenhausausschuss Betriebsausschuss** obliegt dem Koordinierenden Krankenhausdirektor (§ 10 Abs. 4).
- (9) Über die Geschäftsverteilung und Verfahrensabläufe innerhalb der jeweiligen Betriebsleitungen und zwischen den Betriebsleitungen beschließt der Landrat mit Zustimmung des **Krankenhausausschusses Betriebsausschusses** durch eine Geschäftsordnung.

§ 11
Zuständigkeiten/Aufgaben der Betriebsleitungen

- (2) Die Betriebsleitungen erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und die ihnen durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitungen vollziehen die Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten ihres Unternehmens, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Betrifft ein Beschluss oder eine Entscheidung mehrere Unternehmen, so nimmt die Koordinierung der Koordinierende Krankenhausdirektor wahr.

- (3) Die Krankenhausdirektoren haben den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Unternehmen rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 50 Landkreisordnung für Baden-Württemberg) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

Sie haben insbesondere

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Vermögenspläne zu berichten,
- b) unverzüglich zu berichten, wenn
 - aa) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss,
 - bb) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die Krankenhausdirektoren haben dem Fachbeamten für das Finanzwesen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Betriebsleitungen haben ihn auf Wunsch auch über die Entwicklung ihrer Unternehmen zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Kostenrechnung.

§ 11
Zuständigkeiten/Aufgaben der Betriebsleitungen

- (2) Die Betriebsleitungen erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und die ihnen durch Gesetz sowie vom Kreistag übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleitungen vollziehen die Beschlüsse des Kreistags und des ~~Krankenhausausschusses~~~~Betriebsausschusses~~ sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten ihres Unternehmens, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Betrifft ein Beschluss oder eine Entscheidung mehrere Unternehmen, so nimmt die Koordinierung der Koordinierende Krankenhausdirektor wahr.

- (3) Die Krankenhausdirektoren haben den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten ihrer Unternehmen rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben ferner dem ~~Fachbeamten~~~~Fachbediensteten~~ für das Finanzwesen (§ 50 Landkreisordnung für Baden-Württemberg) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

Sie haben insbesondere

- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Vermögenspläne zu berichten,
- b) unverzüglich zu berichten, wenn
 - aa) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss,
 - bb) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Die Krankenhausdirektoren haben dem ~~Fachbeamten~~~~Fachbediensteten~~ für das Finanzwesen insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Betriebsleitungen haben ihn auf Wunsch auch über die Entwicklung ihrer Unternehmen zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Kostenrechnung.

<p>(4) Den Betriebsleitungen werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <p>1. Die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten (einschließlich Oberärzten), Arbeitern und Auszubildenden, die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Angestellten oder Arbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung bzw. des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.</p>	<p>(4) Den Betriebsleitungen werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:</p> <p>1. Die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten-Beschäftigten (einschließlich Oberärzten), Arbeitern und Auszubildenden, die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Angestellten oder ArbeiterBeschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung bzw. des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen</p> <p>(4) Jedes Unternehmen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan einschließlich des Finanzplanes und Investitionsprogramms und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan des Unternehmens „Ostalb-Klinikum Aalen und Klinik am Ipfbopfingen“ wird für die zwei Betriebszweige Aalen und Bopfingen untergliedert.</p> <p>(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 des Eigenbetriebsgesetzes erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, Angestellte befördert oder in eine höhere Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, es sei denn, es handelt sich um eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 oder für Angestellte und Arbeiter, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen dieser Bediensteten unerheblich sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungs- und Kassenwesen</p> <p>(4) Jedes Unternehmen erstellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan einschließlich des Finanzplanes und Investitionsprogramms und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan des Unternehmens „Ostalb-Klinikum Aalen und Klinik am Ipfbopfingen“ wird für die zwei Betriebszweige Aalen und Bopfingen untergliedert.</p> <p>(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 des Eigenbetriebsgesetzes erfüllt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Beamte, Angestellte oder Arbeiter-Beschäftigte eingestellt, Angestellte befördert oder in eine höhere Besoldungs--, oder Vergütungs- oder LohngruppeEntgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält, es sei denn, es handelt sich um eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 oder für Ange-stellte und ArbeiterBeschäftigte, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen dieser Bediensteten unerheblich sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Übergangsbestimmung</u></p> <p>Für die in den §§ 7 und 11 festgelegten Euro-Beträge wird ein Umrechnungsfaktor €/DM von 1: 2 zugrunde gelegt. Die Umrechnung nach diesem Modus gilt bis zum 31.12.2001.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Übergangsbestimmung</u></p> <p>Für die in den §§ 7 und 11 festgelegten Euro-Beträge wird ein Umrechnungsfaktor €/DM von 1: 2 zugrunde gelegt. Die Umrechnung nach diesem Modus gilt bis zum 31.12.2001.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebsatzung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebsatzung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft.</p>